



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bürstadt

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Bürstadt;

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Westlich der Wasserwerkstraße, BA IV“ in Bürstadt

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat in ihrer Sitzung am 13.06.2018 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Westlich der Wasserwerkstraße, BA IV“ in Bürstadt einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtlichen Bauvorschriften) nach § 81 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzung einer Ergänzung von Verkehrsflächen insbesondere als Wendeanlagen für Müllfahrzeuge und Schaffung von weiteren Wohnbauflächen im Bereich des Wohngebietes „Sonneneck“.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 81 HBO) sowie der Begründung, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes können bei der Stadtverwaltung Bürstadt, Rathausstraße 2 in 68642 Bürstadt, bei dem Bauamt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montag bis Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Das Plangebiet grenzt südlich an das bereits bestehende Wohngebiet „Sonneneck“, welches südlich der B47 und westlich der Wasserwerkstraße liegt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung besteht aus drei Teilgeltungsbereichen und umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte konkret folgende Grundstücke:

- Gemarkung Bürstadt in der Flur 40, Flurstücke Nr. 144 (teilweise), Nr. 380, Nr. 381 (teilweise), Nr. 400, Nr. 403 (teilweise), Nr. 408, Nr. 409 (teilweise), Nr. 413, Nr. 419 und Nr. 436 (teilweise).

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,6 ha (Summe der Teilgeltungsbereiche 1 bis 3). Die Abgrenzungen der drei Teilgeltungsbereiche sind in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Bürstadt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

